
Nachtragshaushalt 2010:

§ 5 Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Eingabe der Bayerischen Finanzgewerkschaft *bfg*

Die Bayerische Finanzgewerkschaft wendet sich gegen die beabsichtigte Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes, weil sie für die Beschäftigten der Außendienste in der Steuerverwaltung zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung führt. Es stellt sich die Frage, inwieweit der Dienstherr nach der beabsichtigten Gesetzesänderung seiner Fürsorgepflicht gegenüber dieser Beschäftigtengruppe noch gerecht würde.

Wie das Anschreiben zur Verbändeanhörung (FMS vom 11.11.2009; GZ 24-P 1700-033-43715/09) zeigt, ist das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Juni 2008 (14 B 06.1279) und seine Folgen alleiniger Ausgangspunkt für die geplante Änderung des Reisekostengesetzes. Das höchste bayerische Verwaltungsgericht hatte entschieden, dass einem Betriebsprüfer Reisekosten für die Fahrten zum Prüfungsbetrieb unter Zugrundelegung seines Wohnorts als Ausgangs- und Endpunkt zu zahlen sind, auch wenn die sich so ergebende Strecke die zwischen Dienststelle und Prüfungsort übersteigt.

Dieses Urteil ist jedoch unbestritten ausschließlich auf Außenprüfer der Steuerverwaltung anzuwenden!

So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof darauf abgestellt, dass

- der Prüfer aufgrund seiner dienstlichen Aufgaben keine Verpflichtung zur Anwesenheit an der Dienststelle hat,
- er „den weit überwiegenden Teil“ seiner dienstlichen Tätigkeit im Außendienst verbringt und dafür keinen weiteren Nachweis erbringen muss,
- die Durchführung von Betriebsprüfungen und der dafür erforderliche Zeitaufwand weitestgehend in seinem Ermessen liegen und
- der Umfang von Betriebsprüfungen stark vom Einzelfall abhängt; sie dauern aber nicht nur Stunden, sondern erstrecken sich über Tage und Wochen bei Konzernen sogar über Monate.

Es geht bei den Folgen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes also mitnichten um die reisekostenrechtliche Behandlung von „Bediensteten mit z.B. überwiegender Außendienst- Tele- oder Wohnraumarbeit,“ wie es in der Begründung zur vorliegenden Gesetzesänderung zu lesen ist.

Vielmehr stellt gerade dieses Urteil fest, dass die Tätigkeit des Betriebsprüfers in der Steuerverwaltung auch unter reisekostenrechtlichen Gesichtspunkten mit Innendiensttätigkeiten und anderen Außendiensten nicht vergleichbar ist. Wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach festgestellt hat, muss Gleiches gleich und darf nur Ungleiches ungleich behandelt werden. Mit der zitierten Begründung zum Gesetzentwurf werden aber zwei ungleiche Sachverhalte für gleich erklärt und so versucht, das wegweisende Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auszuhebeln.

Dabei ist die Problematik der besonderen Anforderungen der Betriebsprüfertätigkeit nicht neu, sie hat sich jedoch mit der Ausstattung der Prüfer mit Laptop und Drucker noch verschärft, weil diese noch zusätzlich zu den oft umfangreichen Akten transportiert werden müssen. Im Ergebnis ist für die Fahrt zum zu prüfenden Betrieb deshalb in aller Regel ein Kraftfahrzeug notwendig, die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ist selten möglich.

Da der Freistaat Bayern den Betriebsprüfern keinen PKW zur Verfügung stellt, basiert das gesamte System der Betriebsprüfung auf der Bereitschaft der Beschäftigten für die Fahrt zum Prüfungsbetrieb ein eigenes Kraftfahrzeug einzusetzen. Während Beschäftigte des Innendienstes mit Bussen und Bahnen zur Dienststelle fahren können, die Vorzüge von Monats- und Jahreskarten in Anspruch nehmen können oder auch eine Fahrgemeinschaft bilden, ist der Betriebsprüfer auf sein eigenes Auto angewiesen.

Allein deshalb ist ein Vergleich mit Beschäftigten des Innendienstes und deren Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle bzw. deren vereinzelter Dienstreisen nicht statthaft! Auf die Nicht-Vergleichbarkeit hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 17.11.2008, BVerwG 2 B 73.08, hingewiesen, mit dem es die Beschwerde des Freistaat Bayern gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Juni 2008 zurückgewiesen hat.

Angesichts der umfangreichen und äußerst fundierten Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs zur Tätigkeit eines Betriebsprüfers bestreitet die Bayerische Finanzgewerkschaft die Aussage in der Begründung zu Nr. 2 der Gesetzesänderung, wonach dem Gesetz „Anhaltspunkte für eine gebotene Differenzierung bei der Bestimmung des Mehraufwands an Hand des Tätigkeitsbildes der Bediensteten“ nicht entnommen werden könnten. Vielmehr muss es nach Ansicht der Bayerischen Finanzgewerkschaft gerade das Ziel des Gesetzgebers sein, den vom Gericht festgestellten Unterschieden gerecht zu werden. Dies stellt keinesfalls ein Abrücken vom Grundsatz der Erstattung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen dar; denn die existieren für die Beschäftigten der Außenprüfung durch das Vorhalten und den flexiblen Einsatz ihres PKW mannigfach.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat deutlich gemacht, dass der Sparsamkeitsgrundsatz seine Grenzen in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn haben muss.

Die Bayerische Finanzgewerkschaft ist daher der Auffassung, dass es die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, die Fahrkostenerstattungen für Betriebsprüfer entsprechend dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu regeln.

Zu bedenken ist auch, dass die Steuerverwaltung auf den Einsatz der privaten Prüfer-PKW angewiesen ist. Ohne die Bereitschaft der Beschäftigten hierzu müsste der Dienstherr letztlich Dienst- oder Geschäftswagen zur Verfügung stellen oder aber den Prüfern die Fahrt mit Taxis oder Fahrdiensten bezahlen.

Die Bayerische Finanzgewerkschaft bittet Sie daher, diesem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen. Falls der Bayerische Landtag eine gesetzliche Konkretisierung dennoch für notwendig erachtet, muss eine Regelung geschaffen werden, die den besonderen Gegebenheiten der Betriebsprüfung gerecht wird. Dabei geht es nicht darum, die Anreise über extrem weite Strecken zum Prüfungsort durch einen Fahrkostenersatz zu unterstützen. Wir halten es aber für sachlich geboten, in einem überschaubaren Rahmen – etwa dem Prüfungsgebiet – für eine Fahrkostenerstattung im Sinne des VGH-Urteils zu sorgen.